

# **Verordnung der Gemeinde Pastetten über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden**

## **(Hundehaltungsverordnung)**

Vom 12. Juli 2005

Die Gemeinde Pastetten erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), sowie aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) folgende Hundehaltungsverordnung:

### **§ 1 Leinenpflicht**

- (1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde, Jagdhunde im Einsatz,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 2 Aufenthaltsverbote**

Hunde aller Rassen dürfen sich nicht in folgenden öffentlichen Anlagen aufhalten:

- auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünanlagen
- in Kindergärten sowie den dazugehörigen Außenanlagen
- in Friedhöfen

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber.S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt.
- (2) Mit Geldbuße nach Art. 24 Abs. 2 GO kann belegt werden, wer vorsätzlich gegen das Aufenthaltsverbot von Hunden in öffentlichen Anlagen (§ 2 dieser Verordnung) verstößt.

### **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Siegel

**Gemeinde Pastetten**

Pastetten, 15. Juli 2005

gez.  
C. Vogelfänger, 1. Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag am 15. Juli 2005 und Niederlegung in der Verwaltung.

Pastetten, 15. Juli 2005

gez.  
C. Vogelfänger, 1. Bürgermeisterin